II – 4079 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/48 - Parl/78 Wien, am 18. Juli 1978

1884/AB
1978 -07- 20
zu 1907/J

An die
PARLAMENTSDIREKTION

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1907/J-NR/78, betreffend Exkursionen als Schulveranstaltung, die die Abgeordneten PETER und Genossen am 1. Juni 1978 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 2)

An das Bundesministerium für Unterricht und Kunst wurde auf der Sitzung des Schülerbeirates am 7. Dezember 1977 durch den Landesschulsprecher der oberösterreichischen berufsbildenden mittleren und höheren Schulen die Frage herangetragen, ob Lehrer auf finanzielle Entschädigungen für Exkursionen aus Gründen der sparsamen Gestaltung solcher Exkursionen verzichten können. Im Wege des Protokolls dieser Sitzung des Schülerbeirates wurde dazu mitgeteilt, daß nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ein solcher Verzicht möglich sei.

Da diese Auskunft - wieder nach Mitteilung des oberösterreichischen Schulsprechers - vom Landesschulrat für Oberösterreich als unzureichend empfunden wurde, ergingen mit Datum 12. Juli 1978 die beiden

in Abschrift beiliegenden Schreiben an den oberösterreichischen Schülervertreter und an den Landesschulrat für Oberösterreich.

Abschließend darf festgestellt werden, daß das Bundesministerium für Unterricht und Kunst Exkursionen bei Verzichterklärungen der Lehrer auf Entschädigung niemals die Zustimmung versagt hat.

Beilagen

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Abschrift!

Zl. 8.180/18-19c/78

An den
Landesschulrat für
Oberösterreich

Steingasse 14
4020 L i n z

Betr.: Robert GRÜNDLINGER, Anfrage bezüglich des Verzichts von Lehrern auf eine finanzielle Entschädigung bei Exkursionen

Der Landesschulsprecher für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Robert GRÜNDLINGER, hat sich an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst mit der Bitte um Beantwortung der Frage gewandt, ob Lehrer auf die ihnen zustehende Bauschvergütung für Schulveranstaltungen bzw. Reisegebühren verzichten können.

Das an den Landesschulsprecher ergangene Schreiben wird in der Beilage übermittelt.

Beilage

Wien, am 12. Juli 1978
Für den Bundesminister:
Dr. RETTINGER

F.d.R.d.A.

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Ministerialrat
Dr. Leopold RETTINGER

Abschrift!

Wien, am 18. Juli 1978

Sehr geehrter Herr Gründlinger!

In Beantwortung Ihres an den Herrn Bundesminister gerichteten Schreibens, teile ich Ihnen folgendes mit:

Wie aus den Erkenntnissen der in Frage kommenden Höchstgerichte (Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof) hervorgeht, kann auf dem öffentlichen Recht zugehörige Ansprüche und Anwartschaften verzichtet werden. Voraussetzung für die Wirksamkeit eines solchen Verzichtes ist, daß der Verzicht der Dienstbehörde gegenüber erklärt wurde und die Annahme durch die Dienstbehörde erfolgte.

Es ist zwar richtig, daß sich die Erkenntnisse der genannten Höchstgerichte lediglich auf die ihnen zugrunde liegenden Einzelfälle beziehen, es kommt jedoch diesen Einzelentscheidungen insoweit "generelle" Wirkung zu, indem die Höchstgerichte in ähnlichen Fällen in gleicher Weise entscheiden würden.

Da es sich bei den Bauschvergütungen, die im Rahmen von Schulveranstaltungen angewiesen werden, bzw. bei den Reisegebühren um Ansprüche handelt, die dem öffentlichen Recht zugehörig sind, muß auch in diesen Fällen die Zulässigkeit eines Verzichtes bejaht werden. Diese Verzichtserklärungen müßten jedoch - wie dies bereits aus dem do. Protokoll ersuchtlich ist, - zwecks Beweissicherung schriftlich erfolgen.

./.

Herrn
Robert GRÜNDLINGER

Umdaschstraße 3
4070 Eferding

Ergänzend dazu möchte ich darauf hinweisen, daß somit den Anträgen auf Durchführung gesetzlich nichtpflichtig vorgeschriebener Schulveranstaltungen (§ 2 der Verordnung über die Durchführung von Schulveranstaltungen, BGBl.Nr. 369/74) schriftliche Verzichtserklärungen der an diesen Schulveranstaltungen teilnehmenden Lehrer beigelegt werden müßten, damit von den zuständigen Landesschulbehörden I. Instanz (d.s. im allgemeinen die Landesschulräte) derartige Schulveranstaltungen genehmigt werden können.

Zu Ihrer Bitte bezüglich des Protokolles ~~müßte~~ möchte ich feststellen, daß jedes Protokoll einer Schülerbeiratssitzung an alle Adressaten, wie die Mitglieder des Schülerbeirates, die Landesschulräte usw., als Beilage zu einem offiziellen Schreiben mit kanzleimäßiger Fertigung (siehe beiliegendes Muster!) übermittelt wird.

Ich hoffe, daß ich die von Ihnen aufgeworfenen Fragen ausreichend beantwortet habe.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Leopold Rettinger e.h.